

## Merkblatt

(für Bauherren, Architekten, Tiefbau- und Hochbauunternehmer)

### für Bauarbeiten im Bereich von Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken

#### 1. Baubeginn

Grundsätzlich bedürfen alle Arbeiten im Leitungsbereich der Zustimmung der Stadtwerke Oberriexingen GmbH (im folgenden SWOri GmbH genannt). Der Baubeginn ist rechtzeitig anzuzeigen.

#### 2. Erkundigungspflicht

Vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten muss bei der SWOri Auskunft über die Leitungen im Baubereich eingeholt werden. Hier werden Sie über die Lage der Leitungen informiert. Beim Freilegen ist zu beachten, dass Bodenbewegungen (Abtragung und Auffüllung) zu Höhenveränderungen geführt haben können. Die Auskunft entbindet den ausführenden Unternehmer nicht von der Pflicht, sich selbst von der Lage der Leitungen durch Handschacht zu vergewissern.

#### 3. Allgemeine Pflichten

Vor Abbruch von Gebäuden ist die SWOri rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Bauunternehmer muss bei allen Arbeiten im Leitungsbereich die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachten und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen. Bauarbeiten im Leitungsbereich dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden. Die von der SWOri erteilten Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Schachtdeckel, Straßenkappen und Kabelverteilerschranken müssen während der Bauzeit stets zugänglich sein.

#### 4. Vorsichtsmaßnahmen

Der Einsatz von Baggern und Planiertrauben in unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nicht erlaubt. Leitungen müssen von Hand freigelegt werden. Verdichtungsgeräte, wie Rüttler und Explosionsrammen, dürfen unmittelbar über den Leitungen nicht eingesetzt werden. Sprengarbeiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der SWOri. Der Arbeitsablauf beim Rammen von Pfählen oder Spundwänden ist mit der SWOri abzustimmen. Bitte beachten Sie außerdem unbedingt die Kabelschutzanweisung der SWOri.

#### 5. Freiliegender Leitungen

Jede Freilegung einer Versorgungsanlage ist unverzüglich dem Betreiber zu melden, damit der Zustand der Leitungen und die Erfüllung der erteilten Auflagen geprüft werden kann. Freigelegte Leitungen sind zu schützen (auch vor dem Einfrieren!) und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Beschädigungen des Rohraußenschutzes, der Wärmedämmung oder der Kabelummantelung müssen vor dem Verfüllen unbedingt behoben werden, um folgenschwere Korrosionen zu vermeiden.

#### 6. Wiedereindeckung freigelegter Leitungen

Das Wiedereindecken hat nach den Vorschriften des „Merkblattes für das Zufüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen und nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der SWOri zu erfolgen. Leitungen müssen vor dem Verfüllen der Baugrube mit Sand abgedeckt werden. Nur in Sonderfällen und nach Rücksprache mit der SWOri darf um die Leitung Schutzbeton eingebracht werden. Verdichtungsgeräte und Schütthöhe sind, um Beschädigungen zu vermeiden, auf den jeweiligen Werkstoff der Leitung abzustimmen. Hinweisschilder, Leitungssteine und andere Markierungen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

#### 7. Maßnahmen bei Austritt des Leitungsinhalts oder Beschädigung eines Stromkabels

Wenn eine Leitung beschädigt wird, sind die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Gefahrenbereich räumen
- Schadensstelle absperren
- Falls erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr verständigen
- Unverzüglich die SWOri benachrichtigen.

Weitere Anweisungen erteilen Ihnen die SWOri. Der Bauunternehmer darf die Baustelle nur mit Zustimmung der SWOri verlassen.

#### 8. Vorsicht, je nach Versorgungsart ist zu beachten:

**Strom:** Hände weg von einem beschädigten Kabel. Es besteht Lebensgefahr! Abwarten bis Entstörungsdienst eintrifft.

**Gas:** Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Sofort alle Geräte abstellen. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls erforderlich Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen bedienen.

**Wasser:** Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Tiefliegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern. Absperrschieber nur mit Genehmigung des Betreibers bedienen.

**Fernwärme:** Personen aus dem unmittelbaren Austrittsbereich des unter Druck und Temperatur stehenden Dampfes oder Heißwassers retten. Fließenden Verkehr gegen Behinderung durch Dampfschwaden sichern. Bei Austreten größerer Heißwassermengen tiefer liegende Räume gegen Überflutung sichern.

---

#### 9. Schadens- und Störungsmeldungen

Bereitschaftsdienst:

(07142) 78 87 - 111

---

#### 10. Rechtsgrundlagen

Wer an Versorgungsanlagen der SWOri Schäden verursacht, macht sich nach § 316 b StGB strafbar und ist der SWOri gegenüber nach § 823 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es besteht für die ausführenden Bauunternehmer **Erkundigungs- und Sicherungspflicht** (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.04.71 – VI ZR/232/69).

Verletzt der Bauunternehmer seine Erkundigungs- und Sicherungspflicht, so hat er für den entstandenen Schaden aufzukommen und kann darüber hinaus strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (z. B. § 222 Fahrlässige Tötung, § 230 Fahrlässige Körperverletzung, § 311 Herbeiführen einer Explosion, § 321 i. V. mit § 326 Beschädigung von Wasserleitungen, Baugeschädigung usw.).